OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500701/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 16. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von E B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 30.5.2022, GZ: BHBR/922040010386/22, wegen Übertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 30.5.2022, GZ: BHBR/922040010386/22, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x
Ort: x, Gst. Nr. x und x, sowie x, alle KG x
Im Zuge von Lokalaugenscheinen am 15.11.2021 und 25.11.2021 wurde festgestellt, dass die von Ihnen auf den Gst. Nr. x und x, sowie über das öffentliche Wassergut Gst. Nr. x, alle KG x, betriebene Pferdekoppel eine Gefahr der Gewässerverunreinigung darstellt.
Sie haben daher durch Außerachtlassung der Sie gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässergefährdung herbeigeführt.

2. Datum/Zeit: x
Ort: x, Gst. Nr. x und x, sowie x, alle KG x
Im Zuge eines Lokalaugenscheines am 15.11.2021 wurde festgestellt, dass Sie auf Gst. Nr. x und x, sowie im öffentlichen Wassergut Gst. Nr. x, alle KG x einen Zaun errichtet haben. Die Errichtung eines Zaunes im HQ30 bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung. Eine solche liegt jedoch nicht vor.
Sie haben daher ohne wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vorgenommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 31 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF
2. § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	7 Stunden		§ 137 Abs. 2 Z. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF
2. € 70,00	7 Stunden		§ 137 Abs. 1 Z. 16 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 245,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde legte den Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 12.7.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird – insbesondere wird der objektive und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x und x, beide KG x.

Die Grundstücke Nr. x und x, beide KG x, werden durch das Grundstück Nr. x, KG x, (öffentliches Wassergut) getrennt. Auf der gesamten Fläche sowie über das öffentliche Wassergut wurde eine Pferdekoppel betrieben.

Im Rahmen mehrerer Überprüfungen wurde festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin betriebene Pferdekoppel und die damit verbundenen Auswirkungen der Pferdehaltung eine Gefahr der Gewässerverunreinigung darstellt. Es besteht jederzeit, insbesondere durch die Ausscheidungen der Tiere, die direkt ins Gewässer erfolgen können, eine Verunreinigungsgefahr. Der Wasserlauf und die Ufer bei der Pferdekoppel werden durch Viehtritte gefährdet. Im Regenwetter-/Hochwasserfall besteht erhöhte Gefahr, dass die Ufer abgebrochen und in weiterer Folge abgeschwemmt werden.

Auf den Grundstücken Nr. x und x sowie im öffentlichen Wassergut Gst. Nr. x, alle KG x, wurde ein Zaun im Hochwasserabfluss fließender Gewässer ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet. Der Zaun wurde im HQ30-Bereich des K-baches errichtet.

Der Zaun war sowohl bei den beiden Lokalaugenscheinen im November 2021, als auch bei jenem im Februar 2022 aufgestellt und der Zugang für die Pferde zum Gewässer weiterhin möglich.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu 1.:
§ 31 Abs. 1 WRG 1959
Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

§ 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt.

Verfahrensgegenständlich wird der Beschwerdeführerin durch die von ihr über das öffentliche Wassergut betriebenen Pferdekoppel der Gefahr einer Gewässer-verunreinigung durch Außerachtlassung der ihr gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 treffenden Sorgfaltspflicht vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sanktioniert § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 bereits die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Außerachtlassung der in § 31 Abs. 1 WRG 1959 normierten Sorgfaltspflicht (VwGH 29.6.2021, Ra 2021/07/0010 mwN).

Die Beschwerdeführerin bestreitet die ihr vorgeworfene Tat grundsätzlich nicht, sondern bringt lediglich vor, dass bei gefrorenem Boden die Pferdekoppel nicht benutzt werde.

Der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 ist somit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach der Rechtsprechung (z.B. VwGH 21.6.1994, 91/07/0062) handelt es sich bei Zuwiderhandlungen gegen § 31 Abs. 1 WRG 1959 um Ungehorsamsdelikte, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dies ist der Beschwerdeführerin gegenständlich nicht gelungen, da sie lediglich vorbringt, dass bei gefrorenem Boden die Pferdekoppel nicht benutzt werde.

Da die Beschwerdeführerin nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen sind überdies die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Strafnorm des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 4 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin eine Strafe von 150 Euro (ca. 1 % der Strafdrohung) verhängt. Die verhängte Geldstrafe liegt angesichts der Strafdrohung ohnehin im untersten Bereich und ist tat- und schuldangemessen.

Im Ergebnis konnte die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzeigen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 2 VwGVG und nachdem das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze zu bestätigen ist, ist der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu 2.:
§ 38 Abs. 1 WRG 1959
(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
[...]
(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder nach

§ 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt.

Beim Zaun handelt es sich um eine bauliche Herstellung im Sinne von §§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm 38 WRG 1959.

Diese bauliche Anlage befindet sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich und ist daher jedenfalls nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hat somit ohne wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 eine bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellung vorgenommen, indem sie einen Zaun errichtet hat. Dadurch ist der objektive Tatbestand gemäß §§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm 38 WRG 1959 erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführerin ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Sie handelte zumindest fahrlässig. Da die Beschwerdeführerin initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gegenständliche Strafnorm sieht einen möglichen Strafrahmen bis 3.630 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 3.630 Euro.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin eine Strafe von 70 Euro (ca. 2 % der Strafdrohung) verhängt. Die verhängte Geldstrafe liegt angesichts der Strafdrohung ohnehin im untersten Bereich und ist tat- und schuldangemessen.

Im Ergebnis konnte die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzeigen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 2 VwGVG und nachdem das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze zu bestätigen ist, ist der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer